

# Leipziger Tageblatt

## und Anzeiger.

Auflage 9000.

Abonnementpreis  
Stettinjährlich 1 Thlr. 7 1/2 Ngr.,  
incl. Fracht 1 Thlr. 10 Ngr.,  
Inserate  
die Spalte 1 1/2 Ngr.,  
Reclamen unter d. Redaktionsfrist  
die Spalte 2 Ngr.  
Stelle  
E. K. Klemm,  
Universitätsstraße 22,  
Local-Comptoir Gaisstraße 21.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Donnerstag den 3. August.

1871.

Ercheint täglich  
von 6 1/2 Uhr.  
Redaction  
Hochstraße 4/5.  
Redacteur Fr. Götze.  
Verantwortlicher Redacteur  
Hochstraße 11-12 Uhr  
Abendblatt von 4-6 Uhr.

No 215.

### Bekanntmachung.

Für den Gewerbebetrieb der Schausteller, Schankwirthe und Victualienhändler auf den öffentlichen Plätzen während der beiden Hauptmessen und des Wollmarktes haben wir das nachstehende Regulative aufgestellt und machen hierdurch bekannt, daß dasselbe von dem Michaelismesse 1871 Kraft tritt.  
Alle Befehligte haben dessen Bestimmungen genau zu erfüllen. Zuwiderhandlungen werden mit den angeordneten Strafen geahndet werden.  
Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Jerusalem.  
Leipzig, den 28. April 1871.

### Regulativ.

Gewerbebetrieb der Schausteller, Schankwirthe und Victualienhändler auf den öffentlichen Plätzen während der beiden Hauptmessen und des Wollmarktes betr.

§ 1. Zu dem Gewerbebetrieb der Schausteller, Schankwirthe und Victualienhändler auf den öffentlichen Plätzen bedarf es stets der Erlaubnis des Rathes der Stadt Leipzig; diese wird nur für die beiden hiesigen Hauptmessen, und zwar, sofern nicht durch Rathesbeschluss in einzelnen Fällen etwas Anderes festgesetzt wird, nur für die eigentlichen drei Messen, sowie für den Wollmarkt, erteilt; jeder Gewerbebetrieb außerhalb der festgesetzten Zeit ist bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thlr., die im Unvermögensfalle in Haft zu verwandeln ist, untersagt.  
§ 2. Die Schausteller, Schankwirthe und Victualienhändler haben ihre Buden und Stände rechtzeitig auf den ihnen von dem Rathe anzuweisenden Plätzen zu errichten.  
§ 3. Das Anbringen der Gesuche um Anweisung von Plätzen für Buden und Stände darf nur nach Ablauf der einen Messe für die darauffolgende Messe, beziehentlich für den Wollmarkt und Schluss der Ostermesse erfolgen; es kann mündlich oder schriftlich, auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Beauftragten, bewirkt werden.  
§ 4. Bei Stellung des Gesuchs ist die Art des beabsichtigten Gewerbebetriebes, die Länge, Tiefe und Höhe der Buden, beziehentlich die Größe des beabsichtigten Platzes genau anzugeben. Für Buden, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen, einzureichen.  
§ 5. Schausteller haben bei Einreichung ihres Gesuchs den für ihren Gewerbebetrieb von der königlichen Staatsregierung ausgestellten Legitimationschein beizufügen und rücksichtlich der erfolgten Gesuchsteuerzahlung sich auszuweisen.  
§ 6. Über jede erteilte Erlaubnis wird ein Concessionschein ausgefertigt, der jedoch, insofern Seiten des Rathes von dem Ansuchenden die Bestellung einer Caution gefordert wird, erst ausgestellt werden soll, wenn die Caution rechtzeitig erlegt worden ist.  
§ 7. Für Buden, die über 12 Ellen Tiefe oder 15 Ellen Länge, oder 6 Ellen Höhe haben, ist die Errichtung der Säulen und Streben einzufragen, alle übrigen Buden müssen auf Schwellen errichtet werden; das Holzwerk muß bei sämtlichen Buden abgebanden werden; für bloße Zelte kann das Holzwerk der Plätze genehmigt werden.  
§ 8. Die auf Schwellen zu legenden Buden, einschließlich der Caroussells und der Zelte, dürfen bei Vermehrung einer im Falle des Unvermögens in Haft zu verwandelnden Geldstrafe von 5 Thlrn. bis zum Beginn der Messe, erst Donnerstag vor Beginn der Messe aufgestellt werden und müssen bis zum Beginn der Messe in der Regel unanständig sein.  
§ 9. Für den Wollmarkt bestimmte Buden dürfen erst am Tage vor Beginn desselben errichtet werden und muß deren Abbruch am Tage nach Schluss des Wollmarktes beendet sein.  
§ 10. Für Buden, rücksichtlich deren das Eintragen der Säulen und Streben gestattet ist, wird die Errichtung einer im Falle des Unvermögens in Haft zu verwandelnden Geldstrafe von 50 Thlrn. im voraus nach dem Aufbaue der Messe befristet; in gleicher Weise versällt auch der mit dem Aufbaue zusammenhängende Bauhandwerker, beziehentlich Bauunternehmer.  
§ 11. Das Eintragen und die Wiederherstellung der benutzten Plätze geschieht durch die Stadtverwaltung auf Kosten der Schausteller und Budeneinhaber.  
§ 12. Die Aufstellung der Buden hat unter Aufsicht und nach Anweisung der Rathesbeamten zu geschehen; keine Bude darf in Gebrauch genommen werden, bevor sie von dem dafür bestimmten Beamten geprüft oder genehmigt worden ist. Zuwiderhandlungen verfallen in eine Geldstrafe bis zu 50 Thlrn., beziehentlich in Haftstrafe, haben auch die Verfallenen zu verhängen. Die Buden dürfen rücksichtlich ihrer Form, Bauart und ihres Anstrichs keinen ungeschmackhaften Eindruck machen und sind daher insbesondere die Dachungsmittel nicht minder als die Vermoehung der Wände aus Material von gleicher Beschaffenheit und Farbe herzustellen.  
§ 13. Anbauten, falls solche überhaupt gestattet werden, müssen derart hergestellt werden, daß sie keinen Anstoß geben; das Anlegen von Treppen, Vertiefungen im Erdboden zu Kellerwänden und Pflaster dürfen nicht gestattet werden.  
§ 14. Bei Schaustellungen, durch welche der öffentliche Verkehr gestört werden kann, ist in der Regel eine Einfriedigung von mindestens 5 Ellen Höhe erforderlich; nach Ermessen des Rathes sind jedoch lediglich in einer vollständig überdachten Bude auszuüben.  
§ 15. Die Schaustellungen dürfen niemals obscene oder sonst anstößige, die öffentliche Sittlichkeit oder religiöse Gefühle verletzende Gegenstände enthalten. Dergleichen sind Spiele, welche nur vom Zufall abhängen und unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. April 1864 bez. §. 284. des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 fallen, untersagt.  
§ 16. Den Rathes- und Polizei-Beamten, welche mit diesfalls von dem Rathe, beziehentlich dem Polizeiamte ausgestellten Legitimationscheinen versehen sind, ist jederzeit der unentgeltliche Zutritt in jede Bude, beziehentlich jeden Stand, und auf jeden der verschiedenen Plätze zu gestatten, deren Anordnungen ist unweigerlich Folge zu leisten, widrigenfalls dem Rathe die Rücknahme der Concession jederzeit zusteht.  
§ 17. Für die Benutzung des Platzes, ferner an Armenocassenbeiträgen, Nächtlergeld, für Fräulung der Budeneinrichtung, für Wiederherstellung des Platzes, sowie an Concessionsposteln sind die im dem Regulativ bestimmten Sätze und zwar spätestens in der 2. Woche der Messe zu bezahlen; für den Wollmarkt gilt der Tarif B. und sind die diesfallsigen Gebühren bei Empfangnahme des Concessionscheins zu berichtigen.  
§ 18. Die Budenwächter werden von dem Rathe ange stellt.  
§ 19. Die nach §. 5 zu erlegenden Cautionen haften für alle Verbindlichkeiten und Strafen, die in dem Regulativ bestimmt sind, und werden erst, nachdem allen diesfallsigen Verbindlichkeiten die in dem Regulativ bestimmten Sätze und zwar spätestens in der 10. Woche der Messe zu bezahlen; demnach ist, bezüglich unter Abzug der diesfalls dem Rathe zustehenden Forderungen zurückzuzahlen.  
§ 20. Nach der Concession von der Concession bis zu Beginn der Messe keinen Gebrauch, so steht dem Rathe die Befugnis zu, über den angewiesenen Platz anderweit zu verfügen; es ist jedoch, falls der Concessionar verpflichtet, den 10. Theil der Caution als Conventionalstrafe inne zu lassen; verfügt jedoch der Rath über den Platz nicht, so werden von der Caution alle die regula-

tivmäßigen Zahlungen ebenso, als wenn Concessionar von dem Plage Gebrauch gemacht hätte, in Abzug gebracht.  
Leipzig, den 27. April 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Jerusalem.

### Tarif A.

Es haben die Inhaber von Schau- und Schankbuden sowie sonstigen Schau- und Victualienständen zu entrichten:

I. An Platzgeld.		II. An Caution.		III. An Concessionsgeld.	
a. von Buden bis 100	Ellen für die	a. für Buden bis 80	Ellen	a. für Aushängewandstände, kleine Kaffeebuden, Bergwerks-	
b. von größeren Buden für die	Ellen	b. = " " 200	Ellen	aussstellungen und dergleichen	— Thlr. — Ngr. 5 Pf.
c. von Schankbuden für die	Ellen	c. = " " 300	Ellen	b. für Buden bis 200	— " — " 8 "
		d. = " " 400	Ellen	c. = " " 400	— " — " 1 "
		e. = " " 500	Ellen	d. = " " 500	— " — " 2 "
		f. = " " 1000	Ellen	e. = " " über 500	— " — " 5 "
		g. = " " über 1000	Ellen		— " — " 10 "

IV. An Budenwächtergeld.  
Von jeder laufenden Elle — Thlr. 2 Ngr. 5 Pf.

V. An Baubefichtigungsgebühr.  
a. von auf Schwellen erbauten Buden, einschließlich der Zelte, für die — Thlr. — Ngr. 1 Pf.  
b. von Buden mit eingegrabenen Säulen für die — " — " 1 1/2 "

VI. An Gebühr für Wiedereinbau des Platzes.  
a. von auf Schwellen erbauten Buden, einschließl. der Zelte, für die — Thlr. — Ngr. 2 Pf.  
b. von Buden mit eingegrabenen Säulen für die — " — " 3 "

VII. Armenocassenabgabe — Thlr. 1 Ngr. — Pf.  
von jeder Elle  
Als geringster Beitrag wird 5 Ngr. festgesetzt.

### Tarif B.

Für während des Wollmarktes aufgestellte Schau- wie Schankbuden u. s. w. haben die Budeneinhaber die Höhe des Tarifs A nur zum vierten Theil zu entrichten, mit alleiniger Ausnahme des Concessionsgeldes unter III., welches unvermindert bleibt.

### Bekanntmachung.

1) Die diesjährige Leipziger Michaelismesse beginnt am 25. September und endet mit dem 14. October.

2) Während dieser drei Wochen können alle in- und ausländische Handelsleute, Fabrikanten und Gewerbetreibende öffentlich hier feil halten.

3) Außer vorgehabter dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern verboten.

4) Jedoch ist das Auspacken der Waaren den Inhabern der Messlokalen in den Häusern und den in Buden ausstehenden Fabrikanten und Großhändlern in der Woche vor der Wollwoche gestattet, während zum Einpacken die Eröffnung der Messlocale in den Häusern auch in der Woche nach der Wollwoche nachgesehen wird.

5) Jede frühere Eröffnung sowie spätere Schließung eines solchen Verkaufsortes wird, außer der sofortigen Schließung desselben, jedesmal, selbst bei der ersten Zuwiderhandlung, unanständiglich mit einer Geldstrafe bis zu 25 Thalern geahndet werden.

6) Den Detailhändlern, welche auf Straßen und Plätzen feilhalten, ist das Auspacken daselbst vor dem Donnerstage in der Vormoche, also vor dem 21. September, bei einer Geldstrafe bis zu 25 Thalern verboten.

7) Das Hausiren jeder Art bleibt auf die Messwoche beschränkt.

8) Auswärtigen Expediteuren ist von der hauptzollamtlichen Eröffnung des Waarenverkehrs an bis zum Ende der Woche nach der Wollwoche das Expeditionsgeschäft hier gestattet.

Leipzig, am 14. Juli 1871.  
Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Salchner.

### Bekanntmachung.

Es soll hier vorbehaltlich der höheren Genehmigung eine höhere Bürgerschule für Mädchen zu Michaelis d. J. ins Leben treten. An derselben sind zu besetzen:

1) die Stelle des Directors mit einem jährlichen Gehalt von 1200 Thlr. und 300 Thlr. Wohnungsschuldigung,

2) neun Lehrstellen mit einem aufsteigenden Gehalt von jährlich 400 Thlr. bis 1000 Thlr. (incl. Wohnungsschuldigung).

Geeignete Bewerber und bez. Bewerberinnen um diese Stellen werden hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche und Zeugnisse nebst einer kurzen Beschreibung ihres Bildungsganges bis zum 15. August d. J. bei uns einzureichen.

Leipzig, den 29. Juli 1871.  
Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Wilsch, Ref.

### Bekanntmachung.

Der zeitliche Expedient im Gemeinde-Bureau zu Reuschensfeld, Herr Carl Moriz Müller, ist von uns als Vize-Registratur angenommen und heute verpflichtet worden.  
Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.  
Leipzig, den 1. August 1871.  
Dr. Koch. Trindler, Secr.

### Die Vogel-Liebhaberei in neuerer Zeit.

Der die Liebhaberei an Sing- und Schmuckvögeln zu überblicken und in allen ihren Ausprägungen zu verfolgen vermag, wird kaum über die wunderlichen Wandlungen, welche auf ihrem Schicksale in den letzten Jahrzehnten oder auch nur in der letzten Hälfte der Sechziger-Jahre vor sich abgespielt haben. Während früher der alte ehrwürdige

Christian Brehm, eine der bedeutendsten Autoritäten in der wissenschaftlichen und populären Ornithologie zugleich, mit vollem Rechte dagegen warnte, daß man Vögel in einem Zimmer frei fliegen lasse, ist man jetzt längst dahin gelangt, Vogelstuben einzurichten und in denselben der herrlichsten Erfolge sich zu erfreuen.  
Damals hatte man es mit einheimischen Vögeln zu thun, vorzugsweise mit Korbhirschkiefern oder sogenannten Wurmögeln, deren Schmugeteilen nur

zu bald widerwärtig wurden; mit den künftigen Weisen, welche immer die erste beste Gelegenheit zum Entschlüpfen wahrzunehmen wußten, mit Grassmäden, Roth- und Blauecheln und dergleichen, welche sich Hasern und Schmutz um die Füße ließen und daran zu Grunde gingen, oder so dreist und zutraulich wurden, daß man sie aus Unachtsamkeit zertrat — kurz und gut, mit lauter solchen Vögeln, die allerdings vorzügliche Sänger oder sonst sehr angenehm sind, denen gegenüber

man aber längst zu der Einsicht gekommen ist, daß sie ungleich wichtiger und nothwendiger, schöner und liebenswürdiger in der freien Natur erscheinen, als in der Gefangenschaft.  
Für sie hat nun aber die Vogel-Liebhaberei einen völlig ausreichenden Ersatz gefunden in den Fremdlingen, welche an Farbenpracht, Gesang, Liebendwürdigkeit u. s. w. den einheimischen mindestens gleichstehen, sie aber in vielen vortheilhaften Eigenschaften bedeutend übertreffen. Die fremd-